feindlicher Kräfte, insbesondere der BRD, mit dem Ziel, durch die Inspirierung zum Verlassen der DDR dem Staat politischen und ökonomischen Schaden zuzufügen. Die Fahnenflucht eines Angehörigen der Grenztruppen der DDR in das Operationsgebiet ist politisch und moralisch besonders verwerflich. Der Täter hat durch seine Handlung die mit dem Fahneneid eingegangene besondere Treuepflicht gegenüber seinem Heimatland gebrochen. Er ist in das Lager des Klassenfeindes übergelaufen. Als militärisch ausgebildeter Kader hat er nicht nur seinen Platz zum Schutz des sozialistischen Staates verlassen. Der Fahnenflüchtige, der aufgrund seiner Ausbildung, Qualifikation und Dienststellung für die gegnerischen Aufklärungsorgane besonders interessant ist, wird unmittelbar nach Erreichen des Operationsgebietes unumgänglich zum Verrat seines gesamten militärischen Wissens veranlaßt. Er muß in Befragungen durch dortige Grenzschutzorgane und Geheimdienste die vielfältigsten Informationen, darunter oftmals auch militärische Geheimnisse, preisgeben und begeht somit weitere schwere Straftaten im Sinne des Strafrechts der DDR.

Die begangene Straftat wird häufig im Rahmen der politischideologischen Diversion, insbesondere zur Hetze und Verleumdung der DDR verwertet. Die mit der Begehung der Straftat
offenbarte labile bzw. negative politisch-ideologische Grundhaltung des Täters gibt Anlaß zu der Schlußfolgerung, daß er
sich prinzipiell im Rahmen der politisch-ideologischen Diversion und in andere Feindaktivitäten einbinden läßt. So
traten 1986 aus Anlaß des 25. Jahrestages der Errichtung der
Grenzsicherungsanlagen an der Staatsgrenze zu Berlin (West)
dort Fahnenflüchtige öffentlich mit hetzerischen Ausfällen
gegen die DDR auf.

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich ausschließlich mit realisierten Fahnenfluchten von Angehörigen der Grenz-truppen der DDR in das Operationsgebiet (nachfolgend auch Fahnenfluchten genannt), die ohne Anwendung oder Androhung